

Der Beratende Ingenieur

Was schützt Auftraggeber vor Missbrauch der Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur?

Die Berufsbezeichnung Beratender Ingenieur ist gesetzlich geschützt. Zum Führen ist nur berechtigt, wer in die Liste der Beratenden Ingenieure eingetragen ist.

Beratende Ingenieure sind auch in Ihrer Nähe tätig. Adressen und Informationen zum Leistungsspektrum Beratender Ingenieure finden Sie unter www.ingenieurkammer.de

Profitieren Sie von der Praxis und lang-jährigen Erfahrung Ihres unabhängigen Beratenden Ingenieurs:

Firmenstempel

Der Weg zu uns

Ingenieurkammer Niedersachsen
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Hohenzollernstraße 52
30161 Hannover

Telefon 0511-39789-0
Telefax 0511-39789-34

E-Mail: kammer@ingenieurkammer.de
Internet: www.ingenieurkammer.de



Impressum

Herausgeber:
Ingenieurkammer Niedersachsen Körperschaft des öffentlichen Rechts
Verantwortlich für den Inhalt: Fred Charbonnier
Gestaltung und Reinzeichnung: www.rz-studio.de
© 2008 Alle Rechte vorbehalten · Stand 12/2008

Der Beratende Ingenieur

Mitglied in der
Ingenieurkammer Niedersachsen

Schutz und Sicherheit bei technischen Projekten

Heutige technische Vorhaben stellen komplexe Herausforderungen dar, die meist nur mit erheblichem personellen und finanziellen Einsatz zu realisieren sind.

Schwächen in Planung und Ausführung kommen die Auftraggeber oftmals teuer zu stehen und können technische Projekte zu einem unkalkulierbaren Risiko werden lassen.

Erst eine Beratende Ingenieurin oder ein Beratender Ingenieur schützen Sie vor diesen Risiken und einem möglichen Misserfolg.

Was ist ein Beratender Ingenieur?

Der Beratende Ingenieur unterstützt Sie bei Ihren Vorhaben kompetent und verantwortungsvoll und schützt Sie vor unkalkulierbaren Risiken. Er generiert das für Sie optimale Konzept – effektiv, effizient und sicher. Er steht damit in besonderer persönlicher und gesetzlicher Verantwortung.

Zu seinen Aufgaben zählen die technische und wirtschaftliche Planung ebenso wie deren Prüfung, die er unabhängig und eigenverantwortlich in Ihrem Interesse durchführt.

Unabhängige Experten für Ihre Planungen

Voraussetzungen dafür ist eine Vielzahl von persönlichen Fähigkeiten und gesetzlichen Bestimmungen, die der Beratende Ingenieur erfüllen muss:

- Er benötigt zunächst ein abgeschlossenes technisches oder wissenschaftliches Studium.
- Er muss eine mindest dreijährige Berufstätigkeit und zusätzlich vier eintägige Fortbildungsveranstaltungen nachweisen.
- Er muss freiberuflich tätig sein.
- Er muss ausreichend gegen Haftpflichtgefahren aus der Berufstätigkeit abgesichert sein.

Wer kontrolliert die Voraussetzungen?

Die Ingenieurkammer Niedersachsen prüft alle diese Voraussetzungen und trägt die Ingenieurin bzw. den Ingenieur dann in die Liste der Beratenden Ingenieure des Landes Niedersachsen ein. Erst dann darf sich der Ingenieur auch Beratender Ingenieur nennen. Diese Berufsbezeichnung ist deshalb Gewähr für eine besondere Qualität der Dienstleistung. Ihr gesetzlicher Schutz schützt auch Auftragnehmer und Verbraucher: Wer mit einem Beratenden Ingenieur plant und entwirft, kann sich auf diese Qualität verlassen.

Ihr Ansprechpartner:

Michael Knorn, Tel. 0511-39789-13
E-Mail: michael.knorn@ingenieurkammer.de

Sachkundige und unabhängige Beratung

Welche Verpflichtungen hat ein Beratender Ingenieur?

Aus der Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure ergeben sich höchste Anforderungen an die persönliche Integrität des Beratenden Ingenieurs. Er ist einer Vielzahl von Verpflichtungen unterworfen, darunter auch Folgenden:

- Er hat sich regelmäßig fortzubilden und die gesicherten technischen Erkenntnisse zu berücksichtigen.
- Er hat die Interessen seines Auftraggebers zu vertreten und dessen Geschäftsgeheimnisse zu wahren.
- Er darf keine Provisionen und Rabatte Dritter für sich, seine Angehörigen und seine Mitarbeiter annehmen.
- Er darf nur solche Planungsunterlagen unterschreiben, die von ihm selbst, unter seiner Leitung oder seiner Verantwortung gefertigt wurden.

Durch seine Pflichtmitgliedschaft in der Ingenieurkammer Niedersachsen, Körperschaft des öffentlichen Rechts, wird sichergestellt, dass er diese Verpflichtungen einhält.

Informationen und Antragsformulare auch unter www.ingenieurkammer.de